

Widerspruch gegen die Weitergabe von Meldedaten

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 Wehrpflichtgesetz jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes zu widersprechen.

Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich gegenüber der Stadt Preetz, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, erklärt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Preetz, 31.08.2012

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider